

JAB Montage-Bedingungen für Montagen im Inland

I. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und Wartungen („Montagen“), die J. A. Becker & Söhne GmbH & Co. KG (Montageunternehmer) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

II. Vergütung

1. Die Montage wird nach Zeitberechnung mit den aktuell gültigen Montagesätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

III. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montageunternehmen bei der Durchführung der Montage durch technische Hilfeleistung auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere durch:
 - a) Definition der Lage der zu montierenden Komponenten, Anbringen von Höhenfestpunkten (Meterriss) und Anzeichnen der Gebäudeachsen.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Schalungs- und Fundamentarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung erforderlicher Hilfsmittel und schwerer Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Gabelstapler mit 1,6 m Gabellänge,...). Montageübliche Werkzeuge (z. B. Handbohrmaschine) werden vom Auftragnehmer gestellt.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft (Stromanschluss 230 / 400 V), Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung, Erster Hilfe), sowie verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Abladen und Transport der Montageteile zum Montageplatz, Schutz der Montageteile und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Bereitstellen entsprechender Lagerflächen für die Montageteile.
 - g) Ausschalen, Trockenlegen und Reinigen erstellter Fundamente incl. montierter Fundamentrahmen, sowie die Entsorgung evtl. Bauabfälle und Schalungsmaterialien.
 - h) Herstellen eines tragfähigen Untergrundes und Gewährleisten eines ungehinderten Zugangs zur Montagestelle
 - i) Bereitstellung der Materialien und benötigter Fahrzeuge sowie Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung und Abnahme notwendig sind.
2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.
3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

IV. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch den Eintritt von Umständen, die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.

V. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

VI. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Montageunternehmer anzuzeigen.
2. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
4. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Montageunternehmer die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montageunternehmers eintritt.

VII. Haftung des Montageunternehmers

Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.